Aktenvermerk am 21.06.2023

- Die Auflagen vom 11.01.2003 beziehen sich ausdrücklich auf den alten Landeplatz und **gelten nicht** bei Nutzung des neuen Landeplatzes Nockernbauernhof, der am 20.05.2021 zugelassen wurde (siehe Erlaubnisbescheid vom 20.05.2021)

- Folgende Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb (incl. Schulungsbetrieb) bei **Nutzung des neuen Landeplatzes Nockernbauernhof** wurden durch den Geländegutachter Michael Grau mit Gutachten vom 23.04.2021 festgestellt und sind dringend zu beachten:

  1. Der Landebereich ist bei Flug– und Schulungsbetrieb mit Hinweistafeln nach § 46 Abs. 2 Luft VZO abzusichern. Ausbildungsflüge sind zwingend mit Funkunterstützung und Fluglehrer am Landeplatz/Startplatz durchzuführen.
  2. Bei nördlichen Winden können am LP und auf dem Flugweg zum LP Leesituationen entstehen, die vom Startplatz aus evtl. nicht erkannt werden: Deshalb kein Start bei nördlichen/östlichen Winden > 15 km/h.

Bestätigt durch Karl Slezak am 21.06.2023

Bettina Mensing

Referat Flugbetrieb